

FWG

***Freie Wählergemeinschaft
Stadt Konz e.V.***

Satzung

**der Freien Wählergemeinschaft Stadt Konz e.V.
(eingetragen am 10.02.1994 unter VR-Nr. 2695, AG Trier)**

§ 1 Ziel und Zweck der Wählergemeinschaft

Die FWG Stadt Konz (Abkürzung) in der Stadt Konz ist eine Vereinigung mitgliedschaftlich organisierter Wähler ohne Unterschied von Stand, Geschlecht und Konfession, die bereit ist, bei der politischen Willensbildung der Bürger außerhalb der politischen Parteien aktiv und fördernd in der Stadt Konz mitzuwirken. Sie ist unter dem Namen „Freie Wählergemeinschaft Stadt Konz“ in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Konz, Kreis Trier-Saarburg.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer zum Stadtrat Konz wahlberechtigt ist und die Gewähr dafür bietet, dass er sich zu den in § 1 genannten Zielen bekennt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Über die Aufnahme nicht wahlberechtigter Personen (z.B. Jugendlicher) entscheidet der Vorstand.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte (ausgen. § 2 (3) gemäß KWG Wahlvorschlag). Sie nehmen an der Willensbildung zum kommunalen Geschehen teil und unterstützen den organisatorischen Aufbau der Wählergemeinschaft im Rahmen dieser Satzung.

(2) Über zu leistende finanzielle Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch: - Tod, - Austritt, der jederzeit möglich ist und schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss, - und durch Ausschluss.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das auszuschließende Mitglied ist vorher anzuhören.

Organe des Vereins

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 10 Mitgliedern, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, Geschäftsführer, Schriftführer, Kassierer, bis zu sieben Beisitzern und kann auf Antrag durch die Mitgliederversammlung (mit z.B. 2 Kassenprüfer und bis zu 3 Zeichnern der Niederschrift) ergänzt werden. Der 1., 2., und 3. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein zeichnungsberechtigt. Der Vorstand wird in offener Abstimmung in der Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates gewählt. Beantragt ein Mitglied geheime Wahl, ist eine geheime Wahl mit Stimmzetteln durchzuführen.

(2) Vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Vorstandes sind in der nächsten Mitgliederversammlung durch Ergänzungswahl zu ersetzen.

(3) Der Vorstand nimmt die organisatorischen Aufgaben der Wählergemeinschaft wahr.

(4) Die Einberufung zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlung obliegen dem Vorsitzenden, bei Verhinderung seinem Stellvertreter und danach dem ältesten zur Verfügung stehenden Vorstandsmitglied.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ der Wählergemeinschaft ist die Mitgliederversammlung. Sie soll einmal im Kalenderjahr einberufen werden. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Vorstand beantragt.

(2) Die Einladungen zur Mitgliederversammlung haben mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder per E-Mail an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und durch Veröffentlichung in der Tagespresse, zu erfolgen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn sich gegen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung kein begründeter Verdacht erhebt, den die Mehrheit der Mitglieder als solchen erkennt. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, einem von ihm bestellten Schriftführer und mindestens 2 Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 7 Wahlen durch die Mitgliederversammlung

(1) Bei Wahlen, welche die Mitgliederversammlung vornimmt, z.B. Vorstands- und Ausschusswahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Erhält keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Wird auch im zweiten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht, so findet Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt sich hierbei Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das vom Vorsitzenden gezogen wird.

(2) Auch wo Gesetz oder Satzung dies nicht ausdrücklich vorschreiben, ist mittels Stimmzettel zu wählen, wenn ein Mitglied das verlangt.

(3) Sollen mehrere Personen in einem Wahlgang gewählt werden, so sind bei schriftlicher Wahl Stimmzettel zu verwenden, welche die Namen der Bewerber in alphabetischer, gegebenenfalls in anderer, von der Versammlung bestimmter Reihenfolge, enthalten. Stimmzettel, auf denen mehr Bewerber angekreuzt sind, als gewählt werden sollen, sind ungültig.

§ 8 Abstimmungsverfahren

Bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung (ausgen. solche nach dem Kommunalwahlgesetz) sowie im Vorstand ist auf Antrag eines Mitgliedes geheim abzustimmen, sonst ist offen abzustimmen.

§ 9 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Anträge sind 3 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

§ 10 Internet-Auftritt

Die Darstellung der FWG Stadt Konz e.V. erfolgt unter www.fwg-konz.de. Die Pflege des Internet wird durch eine vom Vorstand bestimmte Person vorgenommen.

§ 11 Haftung

Für die finanzielle Haftung sind die Vorschriften des BGB maßgebend. Eine Haftung aller Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung der Wählergemeinschaft kann nur in einer mit Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Eventuell vorhandenes Vermögen wird einem gemeinnützigen Zweck nach Beschluss der Mitgliederversammlung zugeführt.

**Diese Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am 15.11.1994 und wurde ergänzt durch Beschluss in der Mitgliederversammlung am 02.11.2004 und durch Beschluss in der Mitgliederversammlung am 17.11.2010.
Sie tritt in der Ergänzung am gleichen Tage in Kraft.**

54329 Konz, 17.11.2010

FWG Stadt Konz e.V.
-Der Vorstand-